



Baubewilligung im Anzeigeverfahren
Verfügung des Hochbauvorstandes
vom 19. Mai 2015

1 05.03.0 Baurechtliche Entscheide mit Vers. Nr.
/ Neubau Lamellen-Pergola,
Beschattungssystem / Baubewilligung im Anzeigeverfahren /
BG 2015-0020

Gesuchstellerin /
Grundeigentümerin: ;

Bauprojekt: Neubau Lamellen-Pergola, Beschattungssystem

Baugrundstück:

Zone: W 30

Versicherungsnummer:

Massgebende Pläne und
Unterlagen: - Baugesuchformular, 17.4.2015
- Grundbuchauszug Nr. A15-002126 2015/797, 15.4.2015
- Katasterkopie Nr. 51366, 1:500, 13.4.2015
- Grundriss, Erdgeschoss, Plan-Nr. 1, 20.4.2015
- Fassaden, Plan-Nr. 2, 1:100, 5.6.1972
- Süd-West-Fassade, Plan-Nr. 3, 20.4.2015
- Ansicht Objekt, Plan-Nr. 4, 20.4.2015
- Zustimmung der nachbarlichen Grundeigentümer zum
Bauvorhaben

Publikation: Keine

Planaufgabe bis: Keine

Aufgrund von § 13 ff der Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 (BVV) wurde das vorerwähnte Bauvorhaben im Anzeigeverfahren behandelt. Spezifische Auflagen sind keine erforderlich. Eine kantonale Beurteilung fällt ausser Betracht. Die Voraussetzung für eine Bewilligung im Anzeigeverfahren ist gegeben. Gemäss § 18 BVV ergeht die Mitteilung an die Bauherrschaft, dass der Ausführung in baurechtlicher Hinsicht nichts entgegensteht.

Der Hochbauvorstand verfügt:

1. Die baurechtliche Bewilligung wird erteilt.
2. Es sind keine zusätzlichen brandschutztechnischen Auflagen erforderlich.
3. Die Vollendung des Bauvorhabens ist mittels beiliegender Meldekarte anzuzeigen.
4. Die Behandlungsgebühr wird auf Fr. 280.00 festgelegt. Diese Kosten sind mittels beiliegender Rechnung innert 30 Tagen an die Gemeindekasse zu überweisen. Die Kontrollgebühren werden nach Bauvollendung separat verrechnet.